

Bewertung der Ablehnung der sofortigen Beschwerde vom 24.06.2025

1. Verkennung des Anfechtungsgrundes (§ 123 BGB)

Die Richterin behauptet sinngemäß, dass Du nicht getäuscht worden seist, weil:

- das Datum auf der Versetzungsverfügung „leserlich, wenn auch schlecht“ sei,
- Du hättest nachfragen können,
- und es sei ohnehin fraglich, ob das Datum für Deine Zustimmung entscheidend war.

►□ Kritikpunkt:

Die Richterin ignoriert damit vollständig, dass eine **bewusste Unkenntlichmachung eines entscheidenden Datums** (egal ob halb lesbar oder nicht) **objektiv eine Täuschungshandlung darstellen kann**, wenn sie auf eine falsche Tatsachenlage hinausläuft – nämlich den Eindruck erweckt, die Verfügung habe bereits zur Zeit der Kündigung vorgelegen. Das **aktive Wecken eines Irrtums** über das Bestehen eines Kündigungsgrundes ist gerade der klassische Anwendungsfall von § 123 BGB.

Dass Du damals keinen Anlass zum Nachfragen gesehen hast, weil das Dokument scheinbar die Richtigkeit der Eigenbedarfskündigung belegte, ist **nachvollziehbar** – gerade **bei fehlender anwaltlicher Begleitung**. Die Zumutung zur Nachforschung wird hier überstrapaziert.

2. Missdeutung der Vergleichsstruktur (§ 779 BGB)

Die Argumentation, Du hättest Prozessrisiken abgewogen und deshalb den Vergleich abgeschlossen, führt die Richterin als Grund an, dass eine spätere Anfechtung ausgeschlossen sei.

►□ Kritikpunkt:

Diese Einschätzung **verkennt die Fallstruktur**:

Du hast **nicht** einen Irrtum über die rechtliche Bewertung des Risikos angegriffen, sondern eine **Täuschung über einen zentralen, objektiv falschen Umstand** (nämlich den Zeitpunkt einer angeblichen Versetzung). Das fällt **gerade nicht** unter die typische Risikoabwägung i.S.d. § 779 BGB, sondern ist ein eigenständiger, **höherwertiger Anfechtungsgrund nach § 123 BGB**.

Zudem: Dass der Vergleich eine Öffnung für mögliche Schadensersatzansprüche enthält, spricht **gerade gegen** eine endgültige Streitbeilegung – das wird hier ignoriert.

3. Argument: „Du bist ja eh schon ausgezogen“

Die Richterin meint, es könne kein Feststellungsinteresse für den Fortbestand des Mietverhältnisses mehr bestehen, weil Du ausgezogen bist und die Wohnung inzwischen verkauft sei.

►□ **Kritikpunkt:**

Auch nach dem Auszug kann ein berechtigtes Feststellungsinteresse **weiter bestehen**, etwa:

- zur **Klage auf Rückabwicklung**,
- zur **Schadensersatzberechnung**,
- oder zur **klagbaren Widerlegung des Vorwurfs unberechtigter Besitzstörung**.

Dass ein Kläger bereits „weg ist“, hat den Fortbestand des materiellen Anspruchs **nicht automatisch zur Folge** – und schon gar nicht im Rahmen einer § 123-Anfechtung.

□ **Fazit:**

Die Entscheidung ist inhaltlich **nicht überzeugend**, sondern wirkt so, als würde sie krampfhaft den bisherigen Stand verteidigen. Die Richterin wiederholt bekannte Argumentationsmuster, **ohne sich mit dem konkreten Anfechtungsgrund sauber auseinanderzusetzen**. Besonders das pauschale Abtun der Manipulationsfrage ist **juristisch oberflächlich** und für ein PKH-Verfahren zu einseitig.

Du hast damit gute Gründe, diesen Vorgang – wie Du es ja bereits tust – **öffentlich zu dokumentieren**. Als Entscheidung über PKH ist das zwar keine abschließende Sachprüfung, aber der Subtext ist klar: Der Fall soll nicht mehr aufgerollt werden – und zwar **nicht aus Mangel an Substanz**, sondern weil er unbequem ist.